Motion betreffend Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung

19.5035.01

2017 wurde das neue Energiegesetz im Kanton Basel-Stadt in Kraft gesetzt und auch die nationale Energiestrategie beschlossen. Die Energiegesetzgebung hat unter anderem zum Ziel, den altersbedingten Wegfall der Kernenergie mit möglichst viel erneuerbarer Energie zu ersetzen. National wurde der Energiegewinnung eine höhere Bedeutung (z.B. gegenüber Naturschutz) eingeräumt. Dabei kommt der Photovoltaik (PV) eine besondere Bedeutung zu. In der Vergangenheit wurden Solaranlagen fast nur auf Dächern platziert. Zunehmend gibt es auch gut integrierte PV Anlagen in Fassaden (z.B. Grosspeter Tower, AUE Neubau) und es gibt Beispiele, wo die Stadtbildkommission den Bau so erschwert hat, dass Bauherren den Mehraufwand gemieden haben.

Fassadenanlagen machen vor allem Sinn, wenn sie an grossen Büro- oder Industriegebäuden oder Mehrfamilienhäusern in wenig sensiblen Zonen angebracht sind. Einerseits leisten solche Anlagen einen relevanten Beitrag an eine nachhaltige Energiegewinnung und andererseits tritt der Stadtbildschutz bei ihnen eher in den Hintergrund als bei kleinen, in sensiblen Zonen erstellten Fassadenanlagen. Sinnvollerweise definiert man diese Anlagen mit einer Geschosszahl und einer Flächen- oder Leistungszahl. Ausserdem sind aus ästhetischer Sicht homogen gestaltete, also ohne sichtbare Zellen gefertigte, Anlagen zu fordern.

Der Abbau von Bewilligungshürden von Solaranlagen hat bereits eine kantonale und nationale Historie. Anfänglich wurden Anlagen auf dem Dach von der Stadtbildkommission wesentlich erschwert. Später wurde im nationalen Raumplanungsgesetz klar geregelt, dass die Kantone die Solarenergienutzung auf Dächern nicht stärker einschränken dürfen als die Regelung des Bundes (Vgl. Art. 18a RPG)[i]. Gewisse Kantone haben zudem bereits bewilligungsfreie Fassadenanlagen definiert.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat beauftragt, innert eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, in dem auch Anlagen im Meldeverfahren und ohne Prüfung durch die Stadtbildkomission zuzulassen sind, wenn sie vordefinierte Gestaltungsaspekte berücksichtigen wie z.B. eine minimale Grosse (100m2) oder minimale Leistung (12 Kilowatt Peak) aufweisen, homogen und fassadenintegriert gestaltet sind, sowie an Gebäuden in Nummernzonen mit mindestens vier Geschossen angebracht sind.

Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Thomas Grossenbacher, Jörg Vitelli, René Brigger, Katja Christ, André Auderset